



Hochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

Ordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule Osnabrück

Beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück in seiner Sitzung am 23. Mai 2012

§ 1 Grundlagen

Diese Ordnung stellt Grundregeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten an der Hochschule Osnabrück auf soweit keine speziellen Rechtsvorschriften (z.B. interne Evaluationsordnung, Ordnung zur Nutzung mobiler Speichermedien, Personalrecht) greifen und regelt Rechte und Pflichten gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 NHG und dem Datenschutzrecht, insbesondere dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), der Verwaltungsvorschriften zum Nds. Datenschutzgesetz (VV NDSG) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die Rechtsbegriffe dieser Ordnung sind in § 3 NDSG definiert.

§ 2 Geltungsbereich

Die Ordnung gilt für alle datenverarbeitenden Stellen der Hochschule Osnabrück. Lässt die datenverarbeitende Stelle personenbezogene Daten durch externe Auftragnehmer der Hochschule Osnabrück verarbeiten, sind diese vertraglich auf die Einhaltung dieser Ordnung und der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.

Im Bereich der Betriebe gewerblicher Art der Hochschule finden die Regelungen zu § 8 NDSG (Verfahrensbeschreibung) Anwendung; im Übrigen gelten die Bestimmungen des BDSG.

Diese Ordnung legt im I. Abschnitt fest, welche personenbezogenen Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, die nicht Beschäftigte sind (insbesondere von Studierenden), von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern und von ehemaligen Hochschulmitgliedern (insbesondere von Alumni) **ohne Einwilligungserklärung** verarbeitet werden dürfen (§ 17 Absatz 1 Satz 1 NHG).

Daneben stellt diese Ordnung im II. Abschnitt die Grundregeln zur Verarbeitung personenbezogener Daten von externen Dritten (insbesondere von Gasthörern, Externenprüfungsberechtigten, Kurs- oder Veranstaltungsteilnehmern) **mit Einwilligungserklärung** zusammen (NDSG und BDSG).

Im III. Abschnitt werden übergreifende Regelungen getroffen.

I. Abschnitt

§ 3 Personenbezogene Daten von nichtbeschäftigten Mitgliedern und Angehörigen (Studierende)

Die Hochschule Osnabrück verarbeitet von den nichtbeschäftigten Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, von Studienbewerberinnen/Studienbewerbern und ehemaligen Hochschulmitgliedern diejenigen personenbezogenen Informationen, die für die Zulassung und Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Exmatrikulation, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Nutzung der Hochschuleinrichtungen, die Hochschulstatistik sowie die Kontaktpflege erforderlich und insbesondere in § 4 festgelegt sind.

Die Hochschule darf diese Informationen auch zur Erfüllung ihrer übrigen Aufgaben nach dem NHG verarbeiten.

§ 4 Datenfestlegung

Die Hochschule erhebt, speichert und verarbeitet für Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation insbesondere die Daten und Angaben, die in der Immatrikulationsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegt sind.

Die Hochschule erhebt, speichert und verarbeitet darüber hinaus für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen insbesondere die Daten und Angaben, die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück festgelegt sind.

Die Hochschule erhebt, speichert und verarbeitet über die Absätze 1 und 2 hinaus für die Benutzung der Bibliothek insbesondere den Nutzer- und Ausleihstatus, vorgemerkte und entlehene Medien, Leihdauer sowie Forderungen und Mahnstufen.

Die Hochschule erhebt, speichert und verarbeitet über die Absätze 1 und 2 hinaus für die Teilnahme an Stipendienprogrammen insbesondere Daten über persönliche Gründe/Motivationen, Auslandsaufenthalte, Sprachkenntnisse sowie die Stipendienhöhe und Stipendiendauer.

Die Hochschule nutzt von ehemaligen Hochschulmitgliedern und –angehörigen (Alumni) zum Zweck der Kontaktpflege insbesondere Namen, Anschriften, E-Mail, ehemalige Matrikelnr. und Fakultät/Studiengang sowie Studienzeiten. Mit Einwilligung der ehemaligen Hochschulmitglieder oder –angehörigen werden die aktuelle Anschrift, E-Mail, der Beruf und der Arbeitgeber erhoben, gespeichert und genutzt.

Alle Daten und Angaben werden unter den Voraussetzungen des § 17 NDSG berichtigt, gesperrt oder gelöscht.

II. Abschnitt

§ 5 Personenbezogene Daten von externen Dritten

Die Hochschule Osnabrück verarbeitet von externen Dritten diejenigen personenbezogenen Informationen, in deren Verarbeitung unter Angabe des Verarbeitungszwecks die Betroffenen schriftlich eingewilligt haben. Im Online-Verfahren erfüllt die Aktivierung einer entsprechenden Checkbox mit Datenschutzerklärung das Schriftformerfordernis.

Eine Abfrage bei anderen Personen oder externen Stellen als den Betroffenen ist in den Ausnahmefällen des § 9 NDSG zulässig.

§ 6 Einwilligungserklärung

Die Einwilligungserklärung muss gut sichtbar bei der Abgabe der personenbezogenen Daten angeordnet sein. Es wird auf die Freiwilligkeit der Datenerhebung, auf das Verweigerungsrecht und die Möglichkeit des Widerrufs der Einwilligung sowie auf die Folgen einer Nichtangabe hingewiesen. Weiter wird über den Verwendungszweck der Daten sowie ggf. über die Empfänger und den Zweck einer vorgesehenen Datenübermittlung an Dritte aufgeklärt. Die Daten werden unter den Voraussetzungen des § 17 NDSG berichtigt, gesperrt oder gelöscht.

Die Verarbeitung umfasst die interne Weitergabe der Daten über das elektronische Identity-Management-System der Hochschule, auf das andere datenverarbeitende Stellen innerhalb der Hochschule Zugriff haben. Eine weitergehende Verarbeitung durch interne Stellen außerhalb des Erhebungszwecks, in den eingewilligt wurde, ist unzulässig. Durch das Identity-Management-System wird eine erneute Datenerhebung zum gleichen Zweck durch andere interne Stellen vermieden.

§ 7 Erforderlichkeit

Dabei sind nur die Daten zu erheben, die zur Aufgabenerfüllung im Rahmen des Verarbeitungszwecks erforderlich sind. Gleiches gilt für deren weitere Verarbeitung. Die Eingabefelder können nach Pflichtfeldern, in die die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten eingetragen werden, und Kann-Feldern, die zusätzliche nützliche Angaben abfragen, unterschieden werden.

III. Abschnitt: Gemeinsame Regelungen

§ 8 Verfahrensbeschreibung

Für die automatisierten Datenverarbeitungsprozesse der Hochschule werden Beschreibungen erstellt, die die Prozesse gemäß § 8 NDSG festlegen. Der interne Datenschutzbeauftragte führt den Ordner der gesammelten Verfahrensbeschreibungen. Betroffene können auf Antrag Einsicht nehmen. Die Verfahrensbeschreibungen werden kontinuierlich an Veränderungen

gen angepasst. Dazu meldet die datenverarbeitende Stelle die erforderlichen Angaben an den internen Datenschutzbeauftragten. Dieser veranlasst die Aufnahme in den Ordner.

Ausgenommen sind insbesondere eine Datenspeicherung unter 3 Monaten, sofern keine inhaltliche Auswertung bezweckt ist sowie eine Speicherung bei Registern oder nur zur Textverarbeitung.

§ 9 Technische und organisatorische Maßnahmen

Die Hochschule Osnabrück bestellt eine/n behördliche/n Datenschutzbeauftragten gemäß § 8a NDSG. Im Zusammenwirken mit der/dem Datenschutzbeauftragten trifft die Hochschule Osnabrück die angemessenen IT-technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Einhaltung und Umsetzung der getroffenen Regelungen sicherzustellen.

Eine zentrale IT-Sicherheitsrichtlinie unterweist die Beschäftigten im Vorgehen, um die Datensicherheit und die Sicherheit des gesamten IT-Systems gemäß § 7 NDSG zu gewährleisten. Interne Richtlinien unterstützen die datenverarbeitenden Stellen bei der rechtssicheren Umsetzung der Vorgaben (z.B. Leitfaden zur Einrichtung einer Online-Anmeldung). Musterformulare erleichtern die Erstellung der erforderlichen Dokumente (Muster-Einwilligungserklärung, Mustervertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, Formular Verfahrensbeschreibung).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.